

Katja Pink

Rechtsanwältin

Pink • Rechtsanwältin • Hohenzollerndamm 7 • 10717 Berlin

Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe



Anwaltsbüro
Hohenzollerndamm 7
10717 Berlin

Telefon 030 – 88 62 48 59
Telefax 030 – 88 62 48 67

E-Mail kanzlei@rechtsanwaeltin-pink.de

www.rechtsanwaeltin-pink.de

Berlin, 6. Januar 2023

Mein Az: P214K223 pi D1/13393

K l a g e

des Herrn Arne Semsrott,
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109, 10179 Berlin

- Kläger -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Katja Pink, Hohenzollerndamm 7, 10717 Berlin,

g e g e n

die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe

- Beklagte -

wegen Antrag zu behördlichen Informationen nach dem UIG und IFG

Gegenstandswert (vorläufig) 5.000,- €

Honorarkonto IBAN DE57 1001 0010 0728 5371 35 BIC PBNKDEFF Postbank Ndl der Deutsche Bank

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe mit dem Antrag,

- I. **die Beklagte unter Aufhebung ihrer Bescheide mit Schreiben vom 25. Juli 2022 und 16. August 2022 zu verpflichten, dem Kläger gemäß seinem Antrag vom 01. Juli 2022 durch Überlassung von Ablichtungen, Kopien bzw. Ausdrucken Zugang zu gewähren zu den einzelnen Beständen des Portfolios der „VBLklassik“ zum 31. Dezember 2020 sowie zum 31. Dezember 2021 mit Angabe der jeweiligen Assetklassen, Emittenten, Land und Marktwert,**

- II. **der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

Eine entsprechende Prozessvollmacht wird als Anlage **K 0** eingereicht.

Begründung

Sachverhalt

Der Kläger begehrt von der Beklagten Informationen zu dem Anlagenportfolio der von ihr betriebenen Pflichtversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung für den öffentlichen Dienst.

Der **Kläger** ist freier Journalist und setzt sich durch seine Tätigkeit in verschiedenen Nichtregierungsorganisationen und publizistischen Beiträgen für offenes Wissen und Transparenz in der Politik und Verwaltung im Interesse der freien politischen Meinungsbildung und der zivilgesellschaftlichen Beteiligung der Bürger ein. Er ist Projektleiter der von der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. zur Förderung der Informationsfreiheit betriebenen Internetplattform FragDenStaat.

Die **beklagte Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder** (VBL) hat die Aufgabe, Angestellten und Arbeitern der an ihr beteiligten Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren (BGH, Urteil vom 14.11.2007 - IV ZR 74/06 - juris 1; vgl. § 2 Satzung der Beklagten im Folgenden: VBLS, Anl. **K 1**, S.7). Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten regelmäßig eine Zusatzversorgung über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Die Maßgaben legen die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes mit Tarifvertrag fest; die Beklagte übernimmt die Abschlüsse in ihre Satzung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.2018 - 1 BvR 1884/17 - juris Rn.2)

Die **Beklagte** führt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 VBLS, Anl. K 1, S.7) die **Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder** (ZRL) fort.

Die **ZRL** ist als Anstalt des öffentlichen Rechts durch das **Deutsche Reich** unter Mitwirkung des **Landes Preußen** mit **Gründungsverfügung** vom 26. Februar 1929 (RBB 1929 S. 7, abgedruckt bei Gilber/Hesse, Die Versorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes 47. EL 2011 unter Nr. 320 - Anl. **K 2**) auf der Grundlage der - bereits durch Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 15. Oktober 1928 (RBB 1928 S. 173, 175 ff.; vgl. Gilber/Hesse, a.a.O., Einl. Rn. 4) bekannt gegebenen - Satzung und des Abkommens für das Zusammenwirken der an der Anstalt beteiligten arbeitgebenden Verwaltungen errichtet worden. (RBB 1929 S. 7, abgedruckt bei Gilber/Hesse, a.a.O. unter Nr. 320 - Anl. **K 2**). Danach galt der **Beitritt Preußens** mit der Unterzeichnung der Errichtungsurkunde als erfolgt (Nr. 3 S. 1 der Gründungsverfügung - Anl. K 2). Die übrigen Länder waren berechtigt, der Anstalt beizutreten (Nr. 3 S. 2 der Gründungsverfügung - Anl. K 2). Durch **Beschluss des Preußischen Staatsministeriums** vom 4. März 1929 (abgedruckt bei Gilber/Hesse, a.a.O. unter Nr. 320 - Anl. **K 2**) wurde der ZRL als Anstalt des öffentlichen Rechts die **Rechtsfähigkeit** verliehen. Aufgabe der ZRL war den Arbeitern und Angestellten der Reichsverwaltung und der Verwaltungen der beteiligten Länder sowie deren Hinterbliebenen Zuschüsse zur gesetzlichen Rente zu leisten um eine Ungleichbehandlung zwischen Beamten und nichtbeamteten Bediensteten im öffentlichen Dienst auszugleichen.

Auch nachdem der **Staat Preußen**, seine Regierung und nachgeordneten Behörden gemäß Art. 1 des Kontrollratsgesetz Nr. 46 (ABIKR S. 262) vom 25. Februar 1947 **aufgelöst** worden waren, **nahm die ZRL** die ihr satzungsgemäß obliegenden **Aufgaben weiterhin wahr**. Schließlich wurde durch **Ländervereinbarung** (LV) vom 26. März 1949 (abgedruckt bei Gilbert/Hesse, a.a.O. unter Nr. 322 - Anl. **K 3**) der beteiligten Länder Bayern, Hessen,

Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Württemberg-Baden, vertreten durch die Finanzminister dieser Länder, beschlossen die ZRL als Anstalt des öffentlichen Rechts von den beteiligten Ländern weiterzuführen (Nr.1. LV - Anl. K 3). Mit **Erlass** vom 23. Mai 1950 (MinBIFin. S. 659, abgedruckt bei Gilbert/Hesse, a.a.O. unter Nr. 323 - Anl. **K 4**) erklärte der **Bundesminister der Finanzen** die Übernahme der Führung der **Aufsicht** über die Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder. Weiterhin heißt es in diesem Erlass, der Bund sei auch insoweit an die Stelle des Reichs getreten, als er **Mitträger der Zusatzversorgungsanstalt** geworden sei. In den Folgejahren wurde die ZRL in „Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder“ (VBL) umbenannt und ihr Sitz nach Karlsruhe verlegt.

Die Beklagte ist die größte Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes. Zu ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den **Grundsätzen ihrer Anlagenpolitik** - abrufbar unter <https://www.vbl.de/de/grunds%C3%A4tze-der-anlagepolitik> - führt sie u.a. folgendes aus:

Ihr Kerngeschäft umfasse im Bereich der **Pflichtversicherung**, der sog. **VBLklassik**, die Durchführung der betrieblichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung für die Beschäftigten der beteiligten Arbeitgeber. Die VBLklassik werde im Tarifgebiet West im Abschnittsdeckungsverfahren über Umlagen und Sanierungsgelder (Abrechnungsverband West), im Tarifgebiet Ost im Wege der Mischfinanzierung über Umlagen (Abrechnungsverband Ost/Umlage) und Beiträge zur Kapitaldeckung (Abrechnungsverband Ost/Beitrag) finanziert. Daneben biete die Beklagte mit der freiwilligen Versicherung die Möglichkeit, zusätzlich eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung aufzubauen. Die Beklagte verwalte zur Finanzierung der Leistungen Kapitalanlagen in Höhe von über 58 Milliarden Euro. Die **Verwaltung des Vermögens** erfolge über **gesonderte Abrechnungsverbände**. Die Grundsätze der Anlagepolitik beziehen sich auf die Abrechnungsverbände Ost/Umlage und West, Ost/Beitrag und freiwillige Versicherung. Die Berücksichtigung von **Nachhaltigkeitsaspekten** in der Kapitalanlage sei Teil der treuhändischen Verantwortung im Sinne der Versicherten und Arbeitgeber. Die Beklagte verstehe Nachhaltigkeit im Sinne von **ESG** (Environment Social Governance – Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung). Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sei in der gesamten Kapitalanlage essentieller Bestandteil ihrer strategischen Anlagepolitik. Dabei sei der Klimawandel eines der dringlichsten Kernthemen. Ebenso würden durch die Implementierung von Ausschlusskriterien Aktien und Anleihen im gesamten Portfolio der VBL ausgeschlossen, wenn deutliche Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die Emittenten schwere und systematische Verstöße gegen die Menschenrechte begehen und/oder die durch die

Internationale Arbeitsorganisation (ILO) definierten Kernarbeitsnormen verletzen. Darüber hinaus schließe die Beklagte Neuinvestitionen in Unternehmen aus, die über ein überwiegend kohlebasiertes Geschäftsmodell verfügen. Bereits bestehende Investments in Unternehmen mit überwiegend **kohlebasierten Geschäftsmodellen** würden bis zum Ende des Jahres 2025 zurückgeführt. Ziel sei es, bei im Portfolio befindlichen Unternehmen mit kritischen Geschäftsaktivitäten den **Einfluss als Aktionär** zu nutzen, um diese in direktem Dialog zu einer nachhaltigen und verantwortlichen Wirtschaftsweise zu bewegen, insbesondere zum **Klimaschutz**. Dies stehe im Einklang mit den **Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens**, zu denen sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet habe.

Mit **E-Mail vom 1. Juli 2022** (Anl. **K 5**, S. 1) **beantragte der Kläger** bei der Beklagten gestützt auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sowie das Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen seien, die Übersendung von Folgendem:

„Die einzelnen Bestände des Portfolios der „VBLklassik“ zum 31. Dezember 2020 sowie zum 31. Dezember 2021 mit Angabe der jeweiligen Assetklassen, Emittenten, Land und Marktwert.“

Hierbei verwies der Kläger unter Angabe des Links im Internet auf die Veröffentlichung gleichartiger Bestandsinformationen der KENFO (Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung) zu ihren Anlagenportfolio des Stiftungsfonds. Es wird insoweit auf die dort unter <https://www.kenfo.de/kapitalanlagen/portfolio> abrufbaren und beispielhaft für das Jahr 2021 als Anlage **K 6** beigefügten Portfolioangaben Bezug genommen.

Die **Beklagte** lehnte mit **E-Mail vom 25. Juli 2022** (Anl. **K 5**, S. 6) den vom Kläger begehrten Informationszugang zu ihren Investments mit der Begründung ab, dass sie keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahrnehme. Ihre Aufgabe sei es den Angestellten im öffentlichen Dienst im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Altersversorgung zu leisten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der VBL und ihren Versicherten sowie den beteiligten Arbeitgebern sei ausschließlich privatrechtlicher Natur.

Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 25. Juli 2022 bei der Beklagten **Widerspruch**. Er wies unter Bezugnahme auf Schoch, IFG, 2016, § 1, Rn. 170 darauf hin, dass eine Auskunftspflicht unabhängig von der behördlichen Handlungsform bestehe. Entscheidend sei, dass die Beklagte nach § 1 Satz 1 ihrer Satzung eine rechtsfähige Anstalt des Öffentlichen

Rechts sei und der Aufsicht des BMF unterstehe. Es wird insoweit auf den - als Anlage **K 5**, S. 9 - vorab per E-Mail übersandten Widerspruch vom 25. Juli 2022 Bezug genommen.

Mit **Schreiben vom 16. August 2022** (Anl. **K 7**) wurde der Widerspruch durch die **Beklagte** mit der weiterführenden **Begründung zurückgewiesen**, sie würde nur die tariflichen Festlegungen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Beschäftigte umsetzen und sei daher **rein privatrechtlich tätig**. Bei den Satzungsregelungen handele es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Im Gegensatz zu den Sozialversicherungsträgern wie beispielsweise der Deutschen Rentenversicherung oder den gesetzlichen Krankenkassen, den staatliche Aufgaben auf Grundlage der Sozialgesetzbücher zugewiesen seien, habe die betriebliche Altersversorgung bei der VBL keine öffentlich-rechtliche Grundlage. Zudem sei die VBL eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts. Es sei durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Juli 2011 (IV ZR 46/09 - juris Rn. 42) höchstrichterlich entschieden, dass sich die VBL nach ihrem Zweck und ihrer Organisation **weder in die Bundes- noch in die Landesorganisation einordnen lasse**. Da Bund und Länder **gleichberechtigte Mitträger** der Beklagten seien, könne diese **historisch bedingt nicht der Bundesverwaltung zugeordnet** werden und nehme zudem **keine öffentliche Verwaltungsaufgabe** wahr. Die Beklagte unterfalle nach dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 18. Januar 2008 (6 S 26/07) schon deshalb nicht dem Anwendungsbereich nach § 1 Absatz 1 IFG. Abschließend erklärte die Beklagte, dass es sich bei den Schreiben vom 25. Juli 2022 sowie 16. August 2022 aufgrund ihrer mangelnden Behördeneigenschaft nicht um Bescheide beziehungsweise Verwaltungsakte handele. Es wird insoweit auf das als Anlage **K 7** beigefügte Schreiben vom 16. August 2022 Bezug genommen.

Mit der hier erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Informationsbegehren weiter.

Rechtliche Begründung

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe zulässig und begründet.

I. Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet, da sich der Kläger zur Begründung seines Begehrens ausdrücklich auf die öffentlich-rechtlichen Normen des IFG und des UIG beruft und eine abdrängende Sonderzuweisung an eine andere Gerichtsbarkeit nicht eingreift. Insbesondere sind die geltend gemachten Anspruchsgrundlagen des § 1 Abs.

1 IFG und § 3 Abs. 1 UIG nicht offensichtlich ausgeschlossen, da sich die Beklagte gemäß § 1 ihrer Satzung als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts bezeichnet und schon allein deswegen als eine nach § 1 IFG und § 2 Abs. 1 UIG informationspflichtige Stelle in Betracht kommt. Ob die Beklagte als Versicherungsanstalt des Bundes und der Länder tatsächlich ein Träger staatlicher Verwaltung ist und zum Kreis der Anspruchsverpflichteten zählt, ist eine Frage der Begründetheit der Klage.

Die Klage ist nach § 42 Abs. 1 VwGO als **Verpflichtungsklage** statthaft. Die Beklagte hat durch Verwaltungsakt über den begehrten Informationszugang zu entscheiden. Sie ist im vorliegenden Fall Behörde i. S. v. § 1 Abs. 4, § 35 Satz 1 VwVfG, weil sie eine Stelle im Sinne einer eigenständigen Organisationseinheit ist, die eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt (s. unter 2. – 4.). Mangels Rechtsmittelbelehrung des Schreibens der Beklagten vom 16. August 2022 (Anl. K 7) ist die Klage innerhalb eines Jahres fristgerecht erhoben worden (§ 74, § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Nach hiesiger Auffassung sind die ablehnenden Schreiben der Beklagten vom 25. Juli 2022 und 16. August 2022 als Verwaltungsakte zu bewerten, daher werden diese gemäß dem Antrag zu I.) angefochten und deren Aufhebung neben der Verpflichtung zur Gewährung des Informationszugangs beantragt (vgl. § 42 Abs. 1 VwGO). Soweit die Beklagte über den Antrag des Klägers vom 1. Juli 2022 oder seinen Widerspruch vom 25. Juli 2022 entgegen hiesiger Auffassung sachlich noch nicht entschieden haben sollte, ist die Klage erst nach Ablauf der in § 75 Satz 2 VwGO vorgesehenen Dreimonatsfrist wirksam erhoben worden und damit zulässig.

II. Die zulässige Klage ist begründet. Die versagte Gewährung des begehrten Informationszugangs ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf Zugang zu den prozessgegenständlichen Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) und nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), soweit von dem Antrag amtliche Aufzeichnungen erfasst sein sollten, die keine Umweltinformationen darstellen.

Das UIG als das gegenüber dem IFG speziellere Gesetz ist auf das Informationsbegehren des Klägers anwendbar, weil der Kläger - wie näher darzulegen sein wird - Zugang zu Umweltinformationen begehrt.

1. Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers ist **§ 3 Abs. 1 Satz 1 UIG**. Hiernach hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Danach liegen die

Voraussetzungen eines Informationszugangsanspruchs hier vor. Der Kläger ist als natürliche Person Anspruchsberechtigter. Die Beklagte ist eine informationspflichtige Stelle (s. unter 2.-6.), die über die begehrten Informationen verfügt. Bei den streitgegenständlichen Portfolioangaben handelt es sich um Umweltinformationen (s. unter 7.). Dem Kläger steht jedenfalls ein Informationsanspruch nach dem IFG zu, sofern sein Antrag nicht auf Umweltinformationen im Sinne des UIG gerichtet sein sollte (s. unter 8.).

2. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder als informationspflichtige Stelle

Informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs.1 Nr. 1 UIG sind die Regierung und alle anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung. Der Gesetzgeber knüpft damit anders als in § 3 a.F. nicht mehr an den Behördenbegriff an. Eine inhaltliche Änderung ist damit aber nicht verbunden (Landmann/Rohmer, UmweltR/Reidt/Schiller, 98. EL April 2022, UIG § 2 Rn. 4; ebenso *Fluck/Theuer*, in: *Fluck/Fetzer/Fischer*, Informationsfreiheitsrecht, § 2 UIG Rn. 63 f.). Der terminologische Wechsel beruht lediglich auf dem Willen, eine Anpassung an den Sprachgebrauch in Art. 2 Abs. 2 lit. a) UIRL zu erreichen (Landmann/Rohmer, a.a.O., UIG § 2 Rn. 4; vgl. BT-Drs. 15/3406, S. 14). Gemäß § 1 Abs. 4 VwVfG ist Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 UIG gilt das Umweltinformationsgesetz für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, hierzu zählen auch rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

Die Beklagte ist rechtlich als - **bestehende - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts** zu behandeln (s. unter 3.), der die Zusatzversorgung Beschäftigter im öffentlichen Dienst als öffentliche **Verwaltungsaufgaben** übertragen wurde (s. unter 4.) und die dem Bund zugeordnet ist (s. unter 5. und 6). Im Einzelnen:

3. Beklagten - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bezeichnet sich die Beklagte in § 1 ihrer Satzung zutreffend als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und führt hierzu aus (BGH, Urteil vom 20.07.2011 - IV ZR 76/09 – juris Rn. 55):

„Die Anstalt als besonderer Organisationstyp der öffentlichen Verwaltung wird auch heute noch in Anlehnung an die von Otto Mayer (Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. II 3. Aufl. 1924 S. 268) geprägte Formulierung definiert als "Bestand von Mitteln, sächlichen wie persönlichen, welche in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung einem besonderen öffentlichen Zweck dauernd zu dienen bestimmt sind" (vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht 16. Aufl. § 23 Rn. 46; Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht Bd. 3 5. Aufl. § 88 Rn. 2; Breuer, WdstRL 44

[1986], 213; Lange, WdstRL 44 [1986], 169, 170; Bahn, Die Anstalt des öffentlichen Rechts unter Berücksichtigung des Wandels der Anstalt durch die Beteiligung Dritter S. 12). Die rechtsfähige Anstalt zeichnet sich dadurch aus, dass sie rechtlich selbständig ist; sie ist nicht Teil eines anderen Verwaltungsträgers, sondern **selbst Verwaltungsträger** (Maurer aaO Rn. 48). Sie ist Zuordnungssubjekt von Rechten und Pflichten, kann - über ihre Organe - rechtlich handeln und haftet für ihre Verbindlichkeiten (Maurer aaO Rn. 49). Eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts muss jedenfalls nach Inkrafttreten des Grundgesetzes durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geschaffen werden (Maurer aaO Rn. 51; Wolff/Bachof/Stober aaO Rn. 43 m.w.N.; Blessing, Öffentlichrechtliche Anstalten unter Beteiligung Privater S. 44 f.m.w.N.; Bahn aaO S. 91 ff. m.w.N.; Lange aaO S. 196; Erichsen/Knoke, DÖV 1985, 53, 55 m.w.N.). Neben formellen Gesetzen genügen zur Errichtung und Auflösung rechtsfähiger öffentlicher Anstalten Rechtsverordnungen, Verwaltungsakte auf der Grundlage eines Gesetzes, Satzungen und auch öffentlichrechtliche Verträge (Wolff/Bachof/Stober aaO m.w.N.).

(2) Die Beklagte ist nicht durch ein Gesetz im formellen oder materiellen Sinn oder aufgrund eines Gesetzes errichtet worden. Dies ist jedoch unschädlich, weil sie die vor Inkrafttreten des Grundgesetzes begründete Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL) fortführt.

(a) Diese war nach vorkonstitutionellem Recht eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.“

Der Beklagten wurden beim Gründungsakt, der späteren Verleihung der Rechtsfähigkeit oder der Gesetzgebung zur Wahrnehmung ihrer zweckgebundenen Aufgaben **keine** ausdrücklichen **Hoheitsbefugnisse** übertragen. Die Rechtsfähigkeit wurde der ZRL durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 4. März 1929 (abgedruckt bei Gilber/Hesse, a.a.O. unter Nr. 320) verliehen. Dieser **staatliche Verwaltungsakt genügte zur Gründung einer selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts**. Ein solcher Akt der Organisationsgewalt wäre nach damaliger Rechtsauffassung nur dann nicht ausreichend gewesen, wenn die Gründer der ZRL dieser irgendwelche Hoheitsbefugnisse hätten übertragen wollen (BGH, Urteil vom 20.07.2011 - IV ZR 76/09 – juris Rn. 61). Dies ist weder aus der Verfügung des Deutschen Reichs und des Landes Preußen vom 26. Februar 1929 noch aus dem Beschluss des preußischen Staatsministeriums vom 4. März 1929 ersichtlich. Daraus hat der Bundesgerichtshof geschlossen, dass von Anfang an beabsichtigt war, die Anstalt nur auf privatrechtlicher Basis tätig werden zu lassen (BGH, Urteil vom 20.07.2011 - IV ZR 76/09 – juris Rn. 61):

„Die Errichtung einer zunächst unselbständigen Anstalt mit nachfolgender Verleihung der Rechtsfähigkeit durch obrigkeitlichen Ausspruch der zuständigen Behörde unter Zugrundelegung einer Anstaltssatzung entsprach dem damaligen Rechtszustand (Vetter aaO

[Die Zusatzversicherung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, Rechtsstellung und Rechtsprobleme der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder] S. 222 m.w.N.). Damit war die ZRL in rechtlich zulässiger Weise als eine nicht zur Ausübung von Hoheitsbefugnissen bestimmte rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden (Vetter aaO).“

Nach dem zweiten Weltkrieg bestand die ZRL, die weiterhin die ihr satzungsgemäß obliegenden Aufgaben wahrnahm (Gilbert/Hesse, a.a.O. Einl. Rn. 16; Vetter, Die Zusatzversicherung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, Rechtsstellung und Rechtsprobleme der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, S. 100 f.), als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts fort. Solche Anstalten endigen wie andere Personen des öffentlichen Rechts ebenso, wie sie entstehen, durch einen staatlichen Hoheitsakt, regelmäßig durch Gesetz oder zulässigerweise durch Verwaltungsakt (Vetter, Die Zusatzversicherung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, Rechtsstellung und Rechtsprobleme der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, S. 229 m.w.N.). Nach dem zweiten Weltkrieg konnte die ZRL aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen als "frei schwebende Verwaltungseinrichtung" (vgl. Köttgen, JöR n.F. Bd. 3, S. 145) weiterverwaltet werden, nachdem die Satzung an die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse angepasst worden war (vgl. Vetter, a.a.O., S. 229 f. m.w.N.; BGH, Urteil vom 20.07.2011 - IV ZR 76/09 – juris Rn. 63).

Anders als etwa die durch Gesetz aufgelöste Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (§ 19 Abs. 1 Satz 1 BfAG) wurde die **ZRL** als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zwar in „**Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**“ umbenannt, aber nicht durch einen Rechtsakt beendet, sondern von der Beklagten **mit neuen Rechtsträgern fortgeführt**.

Selbst wenn die Verwaltung der Zusatzversorgung für Bund und Länder durch die Beklagte mit den **verfassungsrechtlichen Vorgaben der grundsätzlichen Trennung der Verwaltungs- und Gesetzgebungskompetenzen** unvereinbar wäre, ist sie als rechtlich **bestehende Stelle der Verwaltung** im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG entsprechend der **Lehre vom fehlerhaften Verband anzusehen**. Danach führen Fehler bei der Gründung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht dazu, dass sie als rechtliches "nullum" anzusehen ist. Ansonsten könnte eine solche Person auch nicht parteifähig und nicht aktiv oder passiv legitimiert sein. Entsprechend der im Zivilrecht entwickelten Lehre vom fehlerhaften Verband ist eine fehlerhaft errichtete juristische Person des öffentlichen Rechts als wirksam entstanden zu behandeln, sobald sie im Rechtsverkehr aufgetreten und damit in

Vollzug gesetzt worden ist (Thüringer OVG LKV 2006, 181, 182; 2005, 180 = juris Rn. 39 m.w.N.; Kollhosser, NJW 1997, 3265, 3267 f.; Stelkens, LKV 2003, 489, 493 f. m.w.N.).

Die **Lehre vom fehlerhaften Verband** besagt, dass eine ins (Rechts-) Leben getretene - körperschaftlich strukturierte - Person auch dann als rechtswirksam entstanden zu behandeln ist, wenn der Entstehungsakt an Mängeln leidet, die an sich zu seiner Nichtigkeit und zur rechtlichen Inexistenz des Verbandes führen müssten. Ein solcher Verband ist als wirksam entstanden anzusehen und kann nur durch Auflösung nach den hierfür geltenden Liquidationsgrundsätzen wieder rückgängig gemacht werden (st. Rspr., BGH, Urteil vom 20.07.2011 - IV ZR 76/09 - juris Rn. 70; BGH, Urteile vom 12. Juli 2010 - II ZR 269/07, WM 2010, 1589 Rn. 6; vom 14. Oktober 1991 - II ZR 212/90, NJW 1992, 1501 unter II 2 a; vom 29. Juni 1970 -II ZR 158/69, BGHZ 55, 5, 8; K. Schmidt, Gesellschaftsrecht 4. Aufl. § 6 1 1 a, III 2; Stelkens, LKV 2003, 489, 493 f. jeweils m.w.N.).“

Übertragen auf das **Verwaltungsorganisationsrecht** bedeutet dies, dass ein **fehlerhaft errichteter Verwaltungsträger als wirksam entstanden zu behandeln ist, sobald er "als solcher" seine Geschäfte aufnimmt** (Stelkens, LKV 2003, 489, 493 f.; vgl. auch Thüringer OVG LKV 2002, 336, 338, 340; 2001, 415, 417; Stelkens aaO 494; ders. in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz 7. Aufl. § 35 Rn. 64).“

Demzufolge ist die Beklagte nicht nur dem **Rechtsschein** nach eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, sondern bei Anwendung des UIG in dieser **Rechtsform als existierende Stelle** zu behandeln.

4. Beklagte als staatliche Behörde der Verwaltung

Die Beklagte ist als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts auch eine informationspflichtige „Stelle der Verwaltung“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG.

Der Begriff „Stellen der Verwaltung“ des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG wie der Begriff „Behörden“ des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG entsprechen nach dem Willen des Gesetzgebers demjenigen des § 1 Abs. 4 VwVfG (vgl. zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG: Landmann/Rohmer, a.a.O., § 2 Rn. 4; *Fluck/Theuer*, in: *Fluck/Fetzer/Fischer*, a.a.O. § 2 UIG Rn. 63 f.; BT-Drs. 15/3406, S. 14; zu § 1 Abs. 1 S. 1 IFG: BT-Drs. 15/ 4493, S. 7; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.05.2017 - OVG 12 N 72.16 - juris Rn.7). Danach ist Behörde jede Stelle im Sinne einer eigenständigen Organisationseinheit, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Dies

bestimmt sich nach materiellen Kriterien; auf den Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes kommt es ebenso wenig an wie auf die Art der Verwaltungstätigkeit und die Art des Handelns. Maßgeblich ist danach, dass der Anwendungsbereich des UIG wie das IFG sich allein auf die Verwaltungstätigkeit im materiellen Sinne bezieht. In diesem Zusammenhang ist der Begriff der Verwaltung grundsätzlich negativ im Wege der Abgrenzung zu anderen Staatsfunktionen zu bestimmen, d. h. als Behörde ist jede Stelle anzusehen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, Verwaltung in diesem Sinne ist die Tätigkeit außerhalb von Rechtsetzung und Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2011 - 7 C 3/11 -, juris; BVerwG, Urteil vom 15.11.2012 - 7 C 1/12 -, Rn. 20, juris; vgl. auch VG Berlin, Urteil vom 21.12.2010 - 2 K 89.09 -, Rn. 20, juris m. w. N.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.05.2017 - OVG 12 N 72.16 - juris Rn.7).

Öffentliche Verwaltungsaufgabe der Beklagten

Dass die Beklagte geltend macht, sie handele bei der Verwaltung der Zusatzversorgung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst nicht in Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe überzeugt hier nicht.

Denn nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nimmt die **Beklagte** eine **öffentliche Aufgabe** wahr (BVerfG, Beschluss vom 3.12.1998 - 1 BvR 484/96 - juris Rn. 10; OLG Karlsruhe, Urteil vom 20.09.2018 - 12 U 28/18 - juris Rn. 43; BGH, Urteile vom 20.07.2011 - IV ZR 76/09 - juris Rn. 88; vom 24.11.2008 - IV ZR 134/07, BGHZ 178, 101 Rn. 25; vom 14.11.2007 - IV ZR 74/06 – juris Rn. 33; vom 20.09. 2006 -IV ZR 304/04 juris Rn.10; vom 16.03.1988 - IVa ZR 154/87, BGHZ - 103, 370, 383, jeweils m.w.N.; OLG Karlsruhe, Urteil vom 20.09.2018 - 12 U 28/18 – juris Rn. 43). Hiervon ausgehend handelt es sich bei der Beklagten nach dem Zweck ihrer Errichtung und satzungsgemäßen Aufgabe um eine **"Stelle der öffentlichen Verwaltung"** nach dem funktionellen Behördenbegriff gemäß dem oben dargelegten Maßstab der Rechtsprechung (vgl. auch zur KfW-Anstalt: VG Frankfurt a.M., Urteile vom 24.11.2022 - 11 K 1749/21 - juris und 20.11.2019 - 11 K 5067/17.F - juris Ls.-Rn. 44; zur Bundesrechtsanwaltskammer: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.05.2017 - OVG 12 N 72.16 - juris Rn.7).

Handlungsformen der Beklagten

Dem steht nicht entgegen, dass sich die Beklagte bei Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe rein privatrechtlicher Handlungsformen bedient und hierfür nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse tätig wird. Im Einzelnen:

Die Beklagte bedient sich **zur Erfüllung** ihrer satzungsgemäßen **Aufgaben privatrechtlicher Handlungsformen**, indem sie zur **Verwaltung der Zusatzversorgung mit den beteiligten Arbeitgebern privatrechtliche Gruppenversicherungsverträge abschließt** (§ 2 VBLS). Die Beklagte ist insoweit nicht hoheitlich tätig (BGH, Urteil vom 20.07.2011 - IV ZR 68/09, ZTR - juris Rn. 47).

Wie generell im Betriebsrentenrecht ist auch im öffentlichen Dienst zwischen der arbeitsrechtlichen Grundverpflichtung und dem Durchführungsweg (Deckungsgeschäft) zu unterscheiden. Für die Beschäftigten der an der VBL beteiligten Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ergibt sich die arbeitsrechtliche Grundverpflichtung kraft Tarifbindung oder arbeitsvertraglicher Einbeziehung aus § 4 Versorgungstarifvertrag. Sie gibt dem Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber einen Versorgungsverschaffungsanspruch. Wird die geschuldete Versorgung nicht auf dem vorgesehenen Durchführungsweg, hier über die VBL, abgewickelt, kann der Arbeitnehmer den Arbeitgeber vor den Arbeitsgerichten in Anspruch nehmen, die Versorgungsleistung selbst zu erbringen. Ein solcher Versorgungsverschaffungsanspruch bestünde auch dann, wenn die Versorgung durch die VBL nicht dem tarifvertraglichen Anspruch entspräche (BVerfG, Beschluss vom 3.12.1998 - 1 BvR 484/96 - juris Rn. 9; vgl. BAG, Urteil vom 7. März 1995 - 3 AZR 282/94 -, AP Nr. 26 zu § 1 BetrAVG Gleichbehandlung, B III 2 b bb der Entscheidungsgründe; Urteil vom 5.12.1995 - 3 AZR 226/95 - <nicht veröffentlicht>, B I der Entscheidungsgründe).

Erfüllt der Arbeitgeber seine tarifliche Versorgungsverpflichtung durch die Versicherung bei der VBL, entsteht nach Auffassung des Bundesgerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts keine vertragliche Beziehung zwischen dem Arbeitnehmer und der VBL. Die Rechtsprechung betrachtet vielmehr das Versicherungsverhältnis als eine Gruppenversicherung, bei der nur die Arbeitgeber Versicherungsnehmer sind, den Arbeitnehmern hingegen die Rolle von bloßen Bezugsberechtigten zufällt (BGHZ 103, 370 <377 ff.>; BAG, Urteil vom 5. Dezember 1995 - 3 AZR 226/95 -, B I 5 a cc der Entscheidungsgründe). Aufgrund seiner Bezugsberechtigung kann der Arbeitnehmer aber gegenüber der VBL die satzungsgemäßen Leistungen beanspruchen und auf dem Zivilrechtsweg durchsetzen.

Die im Rahmen der **Satzung** erlassenen Bestimmungen der **VBL**, sollen der **inhaltlichen Umsetzung der Tarifverträge** dienen und die **Bedingungen für das privatvertragliche Versicherungsverhältnis** vorgeben. Nach der zivilgerichtlichen Rechtsprechung sind sie daher als **allgemeine Versicherungsbedingungen** einzuordnen, die in der Tarifautonomie der Tarifvertragsparteien und den Vorschriften des Zivilrechts eine hinreichende

Rechtsgrundlage finden (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 20.09.2018 - 12 U 28/18 – juris Rn. 41, m.w.N.). Der Bundesgerichtshof geht daher davon aus, die **Beklagte handele bei Erlass der Satzung nicht hoheitlich**, soweit diese Allgemeine Geschäftsbedingungen in der Form Allgemeiner Versicherungsbedingungen i.S. des **privaten Versicherungsrechts** enthält (vgl. BGH, Urteile vom 03.03.2009 - 12 U 81/08 – juris Rn. 86; vom 14.11. 2007 - IV ZR 74/06 -juris Rn. 30; vom 23. Juni 1999 - IV ZR 136/98, BGHZ 142, 103, 105 ff.; jeweils m.w.N.).

Eine Stelle öffentlicher Verwaltung im Sinne des **§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG** kann sowohl eine Stelle sein, die **öffentlich-rechtlich** (hoheitlich oder schlicht hoheitlich) handelt, als auch eine Stelle, die **privatrechtlich** (fiskalisch oder verwaltungsprivatrechtlich) handelt (BVerwG, Urteil vom 18.10.2005 - 7 C 5.04 – Ls., juris Rn. 29; Landmann/Rohmer, a.a.O., UIG § 2 Rn. 5). Keine Rolle spielt, ob die Stelle die Umweltinformation aufgrund privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Handlungsformen erlangt hat. Erfasst wird damit grundsätzlich auch das **fiskalische** Handeln einer Behörde (BVerwG, Urteil vom 18.10.2005 – 7 C 5.04, NVwZ 2006, 343 Rn. 20 ff.; Merten, NVwZ 2005, 1157, 1159; *Fluck/Theuer*, in: Fluck/Fetzer/Fischer, Informationsfreiheitsrecht, § 2 UIG Rn. 91 ff.; s. auch EuGH, Urteil vom 17.6.1998 – Rs. C-321/96, Slg. 1998, I-3609; Urteil vom 26.6.2003 - Rs. C-233/00, Slg. 2003, I-6625, 6672; ebenso für § 2 Abs. 1 IFG NRW OVG Münster, Beschluss vom 19.6.2002 – 21 B 589/02, NVwZ-RR 2003, 800).

Die **Anspruchsverpflichtung** gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG besteht daher **unabhängig von der behördlichen Handlungsform** (vgl. Landmann/Rohmer,a.a.O., UIG § 2 Rn. 5; Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 119, 125, 170; BeckOK InfoMedienR/Debus, 36. Ed. 1.5.2022, IFG § 1 Rn. 143.11). Bei Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgabe muss die Beklagte dem Staat als Behörde zugeordnet werden.

Zuordnung der Beklagten zum Staat

Die Beklagte wendet zu Unrecht ein, die Wahrnehmung der Aufgabe der Zusatzversorgung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst sei keine dem Staat zugeordnete Behördentätigkeit.

Wird die **Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe funktionell dem Staat nicht zugeordnet, bedarf dies einer staatsorganisations- und verfassungsrechtlich begründeten Rechtfertigung**. Eine solche ist hier nicht erkennbar. Als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gehört die Beklagte zur **mittelbaren Staatsverwaltung**, da sie mit

Verleihung der Rechtsfähigkeit insoweit aus der unmittelbaren Staatsverwaltung ausgegliedert wurde.

Anders als eine Rundfunkanstalt, die zumindest für den journalistisch-redaktionellen Bereich nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG funktionell dem Staat nicht mehr zugeordnet werden darf, ist die Beklagte von einer solchen Zuordnung verfassungsrechtlich nicht ausgenommen. So sind Rundfunkanstalten als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts und trotz Wahrnehmung einer "öffentlichen Aufgabe" keine Anstalten, die der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben bzw. der Ausübung staatlicher Verwaltung im Rahmen ihrer Berichterstattung dienen und dem staatlichen Bereich in diesem Sinne zuzuordnen wären (vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 9.02.2012 - 5 A 166/10 - juris Rn.37, m.w.N.).

Für die Verwaltung der Zusatzversorgung durch die Beklagte ist nicht im Ansatz eine Verfassungslage erkennbar, die eine Staatsfreiheit rechtfertigen könnte. Der **Einwand** der Beklagten, dass sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs **staatsorganisationsrechtlich weder dem Bund noch dem Land zugeordnet** werden könne (vgl. BGH, Urteil vom 20.07.2011 - IV ZR 46/09 juris Rn. 42), dürfte den Vorgaben des Grundgesetzes widersprechen und kann eine **fehlende funktionelle Zuordnung zum Staat gerade nicht rechtfertigen**. Die der **Beklagten zugewiesene Verwaltungsaufgabe vermag keinen vom Staat unabhängigen Tätigkeitsbereich zu begründen**, der aus dem Anwendungsbereich des UIG herausfallen soll.

Unter Zugrundelegung des funktionellen Behördenbegriffs verbleibt die Beklagte daher eine „Stelle der Verwaltung“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG und übt materielle Verwaltungstätigkeit aus, indem sie die ihr übertragene öffentliche Aufgabe wahrnimmt.

5. Zuordnung der Beklagten zum Bund

Die Beklagte ist dem Bund zugeordnet und unterfällt damit dem Anwendungsbereich des UIG. Gemäß § 1 Abs. 2 findet das UIG Anwendung auf informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Zweck dieser Regelung ist es, den Anwendungsbereich des UIG ausdrücklich auf die **Bundesebene** zu beschränken (Landmann/Rohmer, a.a.O., UIG § 1 Rn. 17). Indem § 1 Abs. 2 UIG an den Begriff der informationspflichtigen Stelle anknüpft, hängt der Anwendungsbereich maßgeblich von dieser Begriffsbestimmung ab (Landmann/Rohmer, a.a.O., UIG § 1 Rn. 18). Mit dem Begriff des **Bundes** sind alle dem Bund als öffentlich-rechtlicher Körperschaft zugeordneten informationspflichtigen Stellen gemeint. Erfasst werden alle Stellen, die in der Trägerschaft

des Bundes stehen. (Landmann/Rohmer, a.a.O., UIG § 1 Rn.19). Daneben werden ausdrücklich auch die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfasst. Gemeint ist die gesamte **mittelbare Bundesverwaltung**, also Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (BVerfG, Urteil vom 10.5.1960 - 1 BvR 190/58 u.a., BVerfGE 11, 105, 108; Beschluss vom 12.1.1983 – 2 BvL 23/81, BVerfGE 63, 1 (42) zu Art. 87 GG).

Beklagte unterliegt der Aufsicht des BMF

Die Unterscheidung von Bundes- und Landesbehörden richtet sich nach der organisatorischen Zuordnung der Behörden gemäß dem einschlägigen Verwaltungsorganisationsrecht von Bund und Ländern (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Aufl. 2022, § 1 Rn. 21a, Rn. 21 b und 27). Nichts anderes kann für die Abgrenzung zwischen dem Anwendungsbereich des UIG des Bundes und dem Landesrecht gelten. Daher ist für den Bereich der **mittelbaren Staatsverwaltung die Aufsichtskompetenz über den Selbstverwaltungsträger** das maßgebliche Kriterium für die **staatsorganisationsrechtliche Zuordnung**. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers des UIG, wonach hinsichtlich der Kontrolle einer Person des Privatrechts gemäß **§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG eine „unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts“ dem Bund zugeordnet** wird. Unerheblich ist, ob die Aufsicht durch staatsvertragliche Vereinbarung unter dem Vorbehalt der Abänderbarkeit oder der dem Bund **originär zustehenden Staatsgewalt** begründet ist.

Die Beklagte unterliegt gemäß § 3 Abs. 1 VBLS für die Pflichtversicherung (sog. VBLKlassik) sowie die damit zusammenhängenden Bereiche der umfassenden **Fach- und Rechtsaufsicht des BMF**, während die BaFin im Rahmen des VAG die Aufsicht über den Abrechnungsverband freiwillige Versicherung führt (§ 3 Abs. 3 VBLS).

Das BMF ist im Rahmen ihrer Aufsicht nach § 3 Abs. 1 S. VBLS berechtigt, für die Beklagte rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben, wenn die zuständigen Organe ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen. Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen bedürfen gemäß § 14 Abs. 1 S. 3 VBLS der Genehmigung des BMF, das – soweit Änderungen bzw. Bestimmungen nicht ein Verhandlungsergebnis der Tarifvertragsparteien zur Regelung des materiellen Leistungsrechts oder von Finanzierungsfragen zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) wiedergeben – seine Entscheidung im Einvernehmen mit mindestens zwei Dritteln

Mehrheit von Bund und an der VBL beteiligten Ländern trifft. Dadurch ist den Interessen und Belangen der Länder als Mitträger der VBL hinreichend Rechnung getragen. Darüber hinaus vertritt das BMF die Beklagte gemäß § 3 Abs. 1 S. VBLS und kann für diese rechtsverbindliche Willenserklärungen abgeben, wenn ihre zuständigen Organe verhindert sind. Die Rechnungen der Beklagten werden gemäß § 3 Abs. 2 VBLS vom **Bundesrechnungshof** geprüft. Die Beklagte ist daher eine dem Bund zugeordnete Anstalt des öffentlichen Rechts.

Dass die **Länder der Beklagten beigetreten** und damit neben dem Reich bzw. dem Bund zu **Mitträgern** (Anstaltsherren) **der Anstalt** geworden sind, steht einer Zuordnung zum Bund nicht entgegen. Der Anstaltsträger einer rechtfähigen Anstalt ist verpflichtet, für eine hinreichende Ausstattung der Anstalt mit finanziellen Mitteln zu sorgen (zur sog. Anstaltslast: BVerwG 8 C 20.10 - Urteil vom 23. November 2011 – juris Rn. 25). Das **Institut der Anstaltslast** geht über die Verpflichtung, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Anstalt durch eine ausreichende Finanzausstattung aufrechtzuerhalten, nicht hinaus (Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht, Bd. 3, 5. Aufl. 2004, § 88 Rn. 13 f.; Kemmler, DVBI 2003, 100; Stelkens, DVBI 2003, 22). Das Rechtsinstitut Anstaltslast besagt, dass der Anstaltsträger verpflichtet ist, seine Anstalt, solange er sie betreibt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben imstande zu halten (VG Gießen Urteil vom 19.12.2007 - 8 E 1792/05 - juris Rn. 116 m.w.N.). Die Anstaltspflicht aus der Anstaltslast folgt aus der **Rechtsstellung des Trägers**, seiner **organisatorischen Verantwortung und seiner Aufgabenerfüllungspflicht**. Die Verpflichtung des Anstaltsträgers, seine Aufgabe sachgerecht zu erfüllen, und die organisatorischen Pflichten gegenüber einem selbständigen Teil der Verwaltung bestehen nicht gegenüber der Anstalt selbst, sondern gegenüber der Allgemeinheit. Mit dem **Beitritt** zur ZRL bzw. VLB haben sich die **Länder der Aufsicht des RMF bzw. BMF über die von ihnen mitgetragene Anstalt im Wege staatsvertraglicher Vereinbarung unterworfen**. Die Anknüpfung an die **Trägerschaft der Länder** für die **organisatorische Zuordnung** der Beklagten und die den Ländern satzungsgemäß zugestandenen Mitwirkungsrechte hat daher **hinter der Aufsicht des Bundes zurückzutreten**.

Zudem wäre es mit dem verfassungsrechtlichen **Grundsatz der Trennung der Verwaltungskompetenzen, dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip unvereinbar**, wenn das **Verwaltungshandeln der Beklagten aufgrund der gemeinsamen Trägerschaft von Bund und Ländern weder dem Anwendungsbereich des UIG des Bundes noch dem Landesrecht unterfiele**.

Aus dem von der Beklagten zitierten **Urteil des BGH**, wonach sich die VBL nach **Zweck und Organisation weder in die Bundes- noch in die Landesorganisation einordnen ließe** (BGH, Urteil vom 20.07.2011 - IV ZR 76/09 - juris Rn. 68), folgt nichts anderes. Die von der Beklagten herangezogene Rechtsprechung ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar, da sie sich mit der Frage befasst, ob Bund und Land bei der Verwaltungsvereinbarung im Rahmen ihrer Organisations- und Verwaltungshoheit gehandelt haben. Vielmehr geht der BGH offensichtlich mit einem Teil der Literatur davon aus, dass die Beklagte eine Einrichtung **jedes** der beteiligten **Länder und des Bundes** sei (vgl. Gilbert/Hesse/Weiß/Schneider, 58. EL Januar 2020, VBL-S § 3 Rn. 1; Maunz, NJW 1962, S. 1641). Danach würden sich der Bund und die Länder durch ihre körperschaftsähnliche Beteiligung an der Anstalt als gleichberechtigte Mitträger der Beklagten gerieren, der sie jeweils den Status einer selbständigen Verwaltungsorganisation zuerkennen (vgl. BGH, a.a.O., juris Rn. 44; Vetter a.a.O., S. 242). Mit der Bedeutung der Aufsichtskompetenz des BMF für die staatsorganisationsrechtliche Zuordnung der VBL hat sich der BGH in dem betreffenden Rechtsstreit jedenfalls nicht befasst. Die hier vertretene Zuordnung der Beklagten zum Bund wird auch durch nachfolgende Erwägungen gestützt:

6. Gründung und Fortführung der ZRL – bundesunmittelbare Anstalt des Bundes nach Art. 130 GG

Entgegen der Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 20.07.2011 - IV ZR 76/09) spricht die Gründungsverfügung vom 26. Februar 1929 (RBB 1929 S. 7, Anl. **K 2**) für eine **reichsunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts**, da mit Unterzeichnung des Vertrages nur das Land Preußen der ZRL beitrifft. Danach dürfte die Trägerschaft des Reiches mit dem Errichtungsakt auf Grund der Zuordnung zum Reich als bestehend vorausgesetzt worden sein. Durch die Gründungsverfügung war die ZRL als Bestand von sachlichen und persönlichen Mitteln aus der Staatsverwaltung ausgegliedert und in Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet worden (Vetter, a.a.O.; S. 221, 223). **Anstaltsträger** waren zunächst das **Reich** und das **Land Preußen** (BGH, Urteil vom 20.07.2011 - IV ZR 76/09 – juris 36).

Anders als der Bundesgerichtshof meint, wurde mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit durch das Land Preußen die **ZRL nicht der Verwaltungsorganisation des Landes Preußen zugeordnet** (vgl. BGH, Urteil vom 20.07.2011 - IV ZR 76/09 – juris Rn.38). Vielmehr genügte nach damaliger Rechtsauffassung dieser Akt der Organisationsgewalt durch das Land Preußen gemäß ihrer Verwaltungskompetenz nach Art. 14 WRV, da der ZRL keine Hoheitsbefugnisse übertragen werden sollten. Ein kompliziertes, zeitaufwendiges und

womöglich unnötiges Gesetzgebungsverfahren konnte damit umgangen werden (vgl. auch Gilbert/Hesse, a.a.O., Historische Wurzeln der Zusatzversorgung, Rn.1). Die **Auflösung der Reichsbehörden** durch die Besatzungsmächte ließ nur die **Aufsichtsbehörden der ZRL wegfallen**, brachte die Anstalt als solche aber nicht zum Erlöschen (vgl. vgl. BGH, a.a.O. - juris Rn.63). Mit Ländervereinbarung vom 26.03.1949 wurde die Fortführung der ZRL beschlossen und durch Satzung die Anstaltsaufsicht in Wahrnehmung der bisherigen Zuständigkeit des Reichsministers der Finanzen durch den Bayerischen Staatsminister der Finanzen geregelt (§ 4 LV; Gilbert/Hesse, Die Versorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes 47. Ergänzungslieferung 2011 unter Nr. 322 – Anl. K 3).

Mit Inkrafttreten des Grundgesetzes untersteht die ZRL aufgrund der verfassungsrechtlichen Regelung zur Überleitung von Verwaltungs- und Rechtsprechungseinrichtungen nach **Art. 130 Abs. 3 GG der Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde**. Nach dieser Vorschrift des Grundgesetzes als lex specialis für die mittelbare Staatsverwaltung unterstehen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die bei Inkrafttreten des Grundgesetzes weder landesunmittelbar waren noch auf Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhten, der Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde (vgl. Dürig/Herzog/Scholz, GG, Kommentar, 98. EL März 2022, Art. 130 Abs. 3 Rn. 24; v.Mangoldt/Klein/Starck Art. 130 Rn. 14). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist hierbei maßgeblich auf die geschichtliche **Entstehungsgeschichte der betreffenden Anstalt** abzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.1987 - 7 C 2/85 -, NJW 1988, 354). Wie dargelegt wurde die ZRL auf Grundlage der staatsvertraglichen Vereinbarung zwischen dem Reich und dem Land Preußen gegründet und weist daher einen staatsvertraglichen Entstehungstatbestand durch eine entsprechende Ländervereinbarung nicht auf. Die Beklagte kann nach ihrer vorstehend aufgeführten Entstehungsgeschichte auch nicht als landesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts angesehen werden.

Mit Organisationserlass des BMF vom 23.05.1950 erklärt der Bundesminister für Finanzen die Übernahme der Aufsicht über die Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder und ihre Führung an Stelle des früheren Reichsministers der Finanzen nach den Vorschriften der Anstaltssatzung (vgl. Gilbert/Hesse, a.a.O. unter Nr. 323 – Anl. K 4). Die Übernahme erfolgte im Einvernehmen mit den an der Anstalt beteiligten Ländern, obgleich deren Zustimmung nicht erforderlich gewesen sein dürfte. Eine Übertragung der **Aufsicht auf ein Land** (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 20.02.1987 - 7 C 2/85 – NJW 1988, 354) oder zur **gemeinsamen Ausübung durch Bund und Länder** wäre **verfassungswidrig** (vgl. Art. 91 a bis e GG)

Nach all dem ist die Beklagte eine **bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts**. Als informationspflichtigen Stelle nach UIG Abs. 2 Nr. 1 UIG steht Beklagten auch kraft Gesetzes die Befugnis zu, durch Verwaltungsakt über Informationszugangsbegehren zu entscheiden.

7. Portfolioangaben der „VBLklassik“ als Umweltinformationen

Die begehrten Portfolioangaben sind Umweltinformationen i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 3 a) sowie b) UIG. Danach sind Umweltinformationen unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über **Maßnahmen** oder **Tätigkeiten**, die sich auf **Umweltbestandteile** im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG oder auf **Faktoren** im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG **auswirken** oder wahrscheinlich auswirken (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 a) UIG), oder den **Schutz von Umweltbestandteilen** im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG **bezwecken** (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 b) UIG). Zu den Umweltbestandteilen zählen etwa Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG), zu den Faktoren gehören u.a. Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung sowie Emissionen, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG).

Mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzes, einen erweiterten Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen sicherzustellen, sind die genannten Fallgruppen weit auszulegen (BVerwG, Urte. v. 21.02.2008, 4 C 13.07, juris Rn. 11 ff.; EuGH, Urte. v. 12.06.2003 - Rs. C-316/01 -, ZUR 2003, 363-; BT-Drs. 15/3406, S. 11). Nicht nur die Schärfung des Umweltbewusstseins der Bürger in der Europäischen Union ist Ziel der Richtlinie, sondern der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen sollen im Interesse einer Verbesserung des Umweltschutzes gleichermaßen dazu beitragen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen (1. Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/4/EG). Offenheit und Transparenz im Umgang mit Umweltinformationen werden durch die Richtlinie 2003/4/EG ausgebaut und fortgesetzt (2. Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/4/EG).

Gemessen daran beziehen sich die begehrten Angaben zu den getätigten Investitionen und gehaltenen Kapitalanlagen der Beklagten auf Umweltinformationen, denn es handelt sich um Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile oder -faktoren auswirken bzw. wahrscheinlich auswirken (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 a) UIG) sowie auch den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 b). Im Einzelnen:

§ 2 Abs. 3 Nr. 3 a UIG -

Auswirkungen von Kapitalmarktinvestitionen auf Umweltmedien

Die von der Beklagten getätigten Kapitalmarktinvestitionen und gehaltenen Kapitalanlagen sind klimaschutz- bzw. umweltschutzrelevante Maßnahmen bzw. Tätigkeiten, die die sich auf Umweltbestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG oder auf Faktoren im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG auswirken oder wahrscheinlich auswirken (§ 3 Abs. 3 a) UIG). Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in Bezug auf § 3 Abs. 2 Nr. 3 UIG klargestellt, dass nicht zwischen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen zu unterscheiden ist (zu § 3 Abs. 2 UIG a.F.: BVerwG, Urteil vom 25.03.1999 - 7 C 21.98 - juris Rn. 28; zu § 2 Abs. 3 Nr. 3 a) UIG n.F.: BVerwG, Urteil vom 21.02.2008 - 4 C 13.07 - juris Rn. 13). Auch das in § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG enthaltene Begriffspaar „Maßnahmen oder Tätigkeiten“ ist weit zu verstehen. Es soll alle menschlichen Tätigkeiten erfassen. Für § 2 Abs. 3 Nr. 3 a) UIG (Auswirkungen auf Umweltbestandteile oder Faktoren) ist ein potentieller Wirkungszusammenhang ausreichend, der allerdings hinreichend wahrscheinlich sein muss (OVG NRW, Urteil vom 1.03.2011 - 8 A 2861/07, juris Rn. 56 f.; Landmann/Rohmer, a.a.O., § 2 UIG, Rn.44). Kapitalmarktinvestitionen schaffen weltweit die finanzielle Grundlage von CO₂-verursachenden Unternehmen aus Industrie und Wirtschaft zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe. Mehr als die Hälfte der Industrie-Emissionen kann bspw. auf annähernd 25 Firmen, 71 Prozent der weltweiten industriellen Treibhausgase auf 100 Unternehmen zurückgeführt werden (vgl. The Carbon Majors Database CDP Carbon Majors Report 2017

<https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/reports/documents/000/002/327/original/Carbon-Majors-Report-2017.pdf?1501833772>).

Die Kapitalmarktinvestitionen der Beklagten sind damit Maßnahmen bzw. Tätigkeiten, die sich auf Umweltmedien wie etwa Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume auswirken. Der potentielle Wirkungszusammenhang zwischen den Investitionsmaßnahmen der Beklagten und der kapitalmarktabhängigen Unternehmenstätigkeit von CO₂-Emittenten und die hierdurch verursachten Auswirkungen auf die Umweltmedien weisen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG auf. Dies ergibt sich auch aus den Veröffentlichungen der Beklagten über die Grundsätze ihrer Geldanlagenpolitik (vgl. S. 4 der Klageschrift).

- vgl. <https://www.vbl.de/de/grunds%C3%A4tze-der-anlagepolitik> -

§ 2 Abs. 3 Nr. 3 b) UIG –

Kapitalmarktinvestitionen zum Schutz von Umweltbestandteilen

Nach dem beschriebenen Maßnahmenkonzept der Beklagten ist für den Informationsantrag des Klägers auch § 2 Abs. 3 Nr. 3 b) UIG einschlägig. Das Begriffspaar „Maßnahmen oder Tätigkeiten“ ist auch hier ebenso weit zu verstehen. Entscheidend ist, dass die Maßnahme bzw. Tätigkeit - wie hier die Verwaltung des Anlagenvermögens - den **Schutz der Umwelt bezwecken**, indem sie der **Erhaltung oder Verbesserung der Umweltbestandteile** im Sinne der § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG dienen (vgl. Schomerus/Schrader/Wegener, UIG, 2. Aufl. 2002, § 3 Rn. 136; OVG NRW, Urteil vom 01.08.2011 - 8 A 2861/07 -, juris Rn.61). Dies ist vorliegend gegeben.

Nach dem Anlagenkonzept der Beklagten ist die Berücksichtigung von **Nachhaltigkeitsaspekten** im Sinne des **ESG** in der gesamten Kapitalanlage wesentlicher **Bestandteil** ihrer strategischen **Anlagepolitik** und Teil der treuhändischen Verantwortung im Sinne der Versicherten und Arbeitgeber. Dabei soll der Klimawandel eines der dringlichsten Kernthemen sein. Bereits bestehende Investments in Unternehmen mit überwiegend kohlebasierten Geschäftsmodellen würden daher bis zum Ende des Jahres 2025 zurückgeführt. Die Beklagte verfolgt nach ihren eigenen Angaben das Ziel, den **Einfluss** als **Aktionär** zu nutzen, um die Emittenten zu einer nachhaltigen und verantwortlichen Wirtschaftsweise ihrer Unternehmen zu bewegen, insbesondere zum **Klimaschutz**. Die Beklagte verweist ausdrücklich auf die Ziele des Weltklimagipfels der Vereinten Nationen 2015 in Paris, zu denen sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet habe. Es ist das erklärte Ziel der Beklagten bei ihren Investitionen und den von ihr gehaltenen Kapitalanlagen durch die Berücksichtigung von **Nachhaltigkeitsaspekten** und **Einflussnahme auf die Emittenten** einen **Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz** zu leisten.

- vgl. <https://www.vbl.de/de/grunds%C3%A4tze-der-anlagepolitik> -

Hinsichtlich § 2 Abs. 3 Nr. 3 b) UIG (Schutz von Umweltbestandteilen) muss der Schutz der Umweltmedien der Zweck – wenn auch **nicht der Hauptzweck** – der Maßnahme sein. Erfasst werden unmittelbar wie mittelbar den Umweltschutz fördernde Aktivitäten. Erforderlich ist auch hier lediglich eine **hinreichend enge Beziehung** zwischen der jeweiligen Tätigkeit oder Maßnahme und dem **angestrebten Erfolg für die Umwelt** (vgl. OVG NRW, Urteil vom 1.08.2011- 8 A 2861/07 - juris Rn. 61; BVerwG, Urteil vom 25.3.1999 – 7 C 21.98, BVerwGE 108, 369, 377; BVerwG, Urteil vom 24.9.2009 – 7 C 2.09, NVwZ 2010, 189 Rn. 31). Dies ist hier der Fall. Das der Kapitalanlagenverwaltung durch die Beklagten zugrunde gelegte Konzept zum Klimaschutz, die verfolgte Strategie der Nachhaltigkeit im Sinne von ESG sowie

die erstrebte Einflussnahme als Aktionär sind Maßnahmen, die zu dem Zweck des Schutzes von Umweltbestandteilen in einem hinreichend engen Zusammenhang in Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 3 b) UIG stehen.

Liegt eine Maßnahme oder Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG vor, stellen alle damit im Zusammenhang stehenden Daten Umweltinformationen dar; dies ist nicht gesondert für jede einzelne Angabe festzustellen (BVerwG, Urteil vom 24.09.2009 - 7 C 2.09 - juris Rn. 32). Umweltinformationen können auch in der Vergangenheit liegende Sachverhalte betreffen (OVG Rh. -Pf., Urteil vom 2.06.2006 - 8 A 10267/06 - juris Rn. 34 ff.; Landmann/Rohmer, a. a. O., § 2 UIG juris Rn. 43)

Hiervon ausgehend handelt es sich auch bei den vom Kläger verlangten Portfolioangaben um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 a) und b) UIG.

Ausschlussgründe nach den §§ 8 und 9 UIG wurden von der Beklagten nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

Bei der begehrten Übersendung im Sinne einer geordneten Aufstellung der Portfolioangaben handelt es sich um eine bestimmte Art des Zugangs, die der Kläger gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 UIG beantragen kann. Die Beklagte hat dementsprechend die begehrten Informationen gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 UIG in einer Übersicht zusammenzustellen und auf diese Weise dem Kläger zugänglich zu machen.

8. Informationsanspruch des Klägers nach dem IFG

Soweit die angefragten Portfolioangaben entgegen hiesiger Auffassung keine Umweltinformationen darstellen sollten, wird der dem Kläger jedenfalls zustehende Informationsanspruch nach dem IFG geltend gemacht.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Die Voraussetzungen liegen hier vor. Der Kläger ist als natürliche Person „jeder“ im Sinne des Gesetzes und damit anspruchsberechtigt. Bei der Beklagten handelt es sich als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts um eine informationspflichtige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG (vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 166,170).

Der Kläger erstrebt auch Zugang zu amtlichen Informationen. Die begehrten Portfolioangaben sind amtliche Aufzeichnungen im Sinne des § 2 Nr.1 IFG, da sie der Beklagten zur Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgabe für die Verwaltung der Zusatzversicherung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und damit zu amtlichen Zwecken dienen.

Dem Informationsanspruch stehen keine Ausschlussgründe entgegen und wurden auch nicht geltend gemacht.

Die Beklagte ist damit dem Kläger zur Eröffnung des begehrten Informationszugang verpflichtet. Dieser Zugang ist ihm gemäß seiner Wahl nach § 1 Abs. 2 IFG i.V.m. § 7 IFG durch Übersendung von Kopien, Ablichtungen oder Ausdrucken der angefragten Informationen zu gewähren.

Die Klage ist damit begründet.

Katja Pink
Rechtsanwältin